

nen Baulandes oder auf andere Interessenten abwälzen kann.²⁷⁶ Die Gemeinden sind damit für den Ausbau und die Erhaltung ihrer Infrastruktur zuständig,²⁷⁷ werden aber vom Staat mit unterschiedlichen, von der Art des Vorhabens abhängigen Subventionen unterstützt.²⁷⁸

c) Die Erteilung von Baubewilligungen

Der Gemeinderat ist für die Erteilung von Baubewilligungen zuständig.²⁷⁹ Er entscheidet über das Baugesuch im Rahmen der Gemeindebauordnung, des Zonenplanes und gegebenenfalls des Überbauungsplanes sowie unter Berücksichtigung der baugesetzlichen Bestimmungen.²⁸⁰ Bewilligt der Gemeinderat das Baugesuch,²⁸¹ so hat er die gesamten Unterlagen unter Benachrichtigung des Baugesuchstellers an das Landesbauamt zur weiteren Behandlung zu übermitteln. Dieses prüft das Baugesuch und die Entscheidung des Gemeinderates auf Übereinstimmung mit den baurechtlichen Bestimmungen des Baugesetzes und den zonenrechtlichen Auflagen der Gemeinden²⁸² und erlässt im Fall der Übereinstimmung den endgültigen Baubescheid (formelle Bewilligung).²⁸³

d) Die baupolizeilichen Aufgaben

Die Kontrolle über die vorschriftsmässige Ausführung der bewilligten Bauten obliegt dem Gemeinde-Bauführer.²⁸⁴ Er ist Ange-

²⁷⁶ Einzelheiten in den Art. 24, 25 BauG.

²⁷⁷ Bielinski, S. 172.

²⁷⁸ Siehe Subventionsreglement vom 23. 8. 1956, LGBL. 1956 Nr. 14, Art. 25–42 i.V.m. Art. 92.

²⁷⁹ Art. 74 BauG.

²⁸⁰ Diese Kompetenzen waren vor Erlass der neuen Fassung des Baugesetzes umstritten, siehe Gutachten des StGH 1981/13 in LES 1982, S. 126ff.

²⁸¹ Gegen ablehnende Entscheidungen des Gemeinderates kann durch den Bauherrn Beschwerde bei der Regierung eingelegt werden. In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung des StGH 1984/14 in LES 1987, S. 36ff., von Bedeutung, wonach die Regierung auf dem Gebiet des öffentlichen Bauwesens im eigenen Wirkungskreis der Gemeinden nur eine Rechtmässigkeitsüberprüfung und gegen deren Willen keine Ausnahmbewilligung an einen Bauherrn erteilen kann; andernfalls liegt ein verfassungswidriger Eingriff in den gemeindlichen Autonomiebereich vor.

²⁸² Damit soll den elementaren raumplanerischen Anliegen Rechnung getragen werden. Siehe «Mehr Kompetenz für die Gemeinden, aber auch mehr Verantwortung», in: L. Vaterland vom 16. 11. 1984, S. 1.

²⁸³ Einzelheiten siehe Art. 74ff. BauG, insbesondere im vereinfachten Verfahren.

²⁸⁴ Art. 78 BauG.